

Junger Chor „Chorios“

Satzung

22.01.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen >>Junger Chor Chorios<<.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach dieser Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch

- a) die Pflege der musikalischen und künstlerischen Bildung und Betätigung,
- b) die Förderung des Chorgesangs und dessen Präsentation in der Öffentlichkeit,
- c) die Fortbildung und Förderung der Mitglieder in Gesang und Musikalität.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) regelmäßige Proben,
- b) die Eigeninszenierung und öffentliche Aufführung von Chorgesang,
- c) die Schulung der Mitglieder in Form von Workshops/Probentagen/Stimmbildung,
- d) die Anschaffung und das Verwalten des für die Bühnen- bzw. musikalische Arbeit notwendigen Materials.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung (AO).

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3.4 Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Olpe. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, künstlerische oder kulturelle Zwecke verwendet werden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

3.5 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Entgelt und Auslagensatz für Mitarbeit im Verein

4.1 Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EStG mit Zustimmung des Vorstands getroffen. Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

4.2 Für Tätigkeiten außerhalb einer Organstellung besteht kein Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen oder der Vorstand beschließt eine generelle Vergütungsregelung.

4.3 Persönliche Aufwendungen und Auslagen, die im Interesse des Vereins notwendig sind, werden sowohl an Organmitglieder als auch an Vereinsmitglieder gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen vergütet.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern:

- a) den jugendlichen Mitgliedern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) den Vollmitgliedern, erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an,
- c) juristischen Personen,
- d) den Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Ein Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beitragsordnung) an.

6.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags von Seiten der Mitgliederversammlung ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

6.3 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorgehenden Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wurde. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Tod.

7.2 Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin.

7.3 Eine Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig. Bis zum Austritt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

7.4 Mitglieder, die ihren Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, gegen die in der Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

7.5 Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 8 Beiträge

8.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.2 Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 9 Sonstige Mitgliederpflichten

9.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein genutzten Spielstätten und Einrichtungen, sowie die Ausstattung und Arbeitsmaterialien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

9.2 Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

9.3 Änderungen von Name und Anschrift hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,

dem Schriftführer/der Schriftführerin,
sowie bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen (z.B. Stimmführer/Stimmführerinnen).
Weitere Beisitzer können durch Vorstandsbeschluss ernannt werden.

11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

11.3 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder das Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der künstlerischen Fachkräfte und Projektleiter.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in in den Jahren mit geraden Jahreszahlen, der/die 2. Vorsitzende in solchen mit ungerader Jahreszahl. Wiederwahlen ist zulässig.

11.5 Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

11.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

11.7 Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

11.8 Ein Bewerber/Eine Bewerberin für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer/Kassenprüferin gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber/Bewerberinnen mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt. Hier reicht eine einfache Mehrheit.

11.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen Ergebnisprotokolle an.

11.10 Bei Nichterfüllung wichtiger Aufgaben, bei fortgesetzter Beeinträchtigung der Vereinsarbeit oder bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit feststellen, dass die Ausübung der Rechte und Pflichten des/der Betroffenen als Mitglied des

Vorstands bis zum Ende der Amtsperiode ruht. Der Vorstand kann Weiteres nach §8.4 veranlassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher vom den/die erste/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen werden. Die Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten und wird per E-Mail versendet.

12.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin.

12.3 Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.

12.4 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

12.5 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/Protokollführerin ist in der Regel der/die Schriftführer/Schriftführerin, bei dessen Abwesenheit wird ein/eine Protokollführer/Protokollführerin vom dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmt. Sofern der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin selbst Protokollführer/Protokollführerin ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

13.2 Für die Durchführung gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung der Art der Kassenprüfung und Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin,
- Festsetzung des Jahresbeitrags für die Mitglieder und des Zahlungsmodus,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die in der Einladung angekündigten Anträge,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Einreichung von Anträgen, schriftlich und begründet acht Tage vor der Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

15.1 Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin. Diese/r ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er/Sie kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

15.2 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

15.3 Der Kassenprüfer/Die Kassenprüferin hat das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Er/Sie unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

15.4 Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des/der ausgeschiedenen Kassenprüfers/Kassenprüferin zu übertragen.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

17.2 Die Liquidation führt der Vorstand durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Liquidation beschließt, andere Personen zu Liquidatoren, die eine Vertretungsbefugnis wie der Vorstand innehaben, bestellt werden.

17.3 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Nach Beendigung der Liquidation geht das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu wählenden gemeinnützigen Einrichtung (s. auch § 3.4).